

Förderaufruf „Hospiz- und Palliativversorgung BW - Förderung der Trauerbegleitung in Baden-Württemberg“ in den Jahren 2025/2026

1 Ziel und Zweck der Förderung, Rechtsgrundlagen

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, die Begleitung trauernder Menschen in Baden-Württemberg zu verbessern. Hierzu sollen entsprechende Weiterbildungsangebote für in der Trauerbegleitung Tätige gefördert werden.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) sowie den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistung im Rahmen der im Staatshaushaltsplan 2025/26 verfügbaren Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderung nach Prüfung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Qualifizierungskurse in der Trauerbegleitung, die den Qualitätsstandards des Bundesverbands Trauerbegleitung e. V. entsprechen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Bildungsmaßnahmen. Die Zuwendung ist in voller Höhe dafür einzusetzen, die Teilnehmergebühren des förderfähigen Kursteilnehmers zu ermäßigen.

4 Zuwendungsvoraussetzung

Folgende Voraussetzungen müssen zur Gewährung der Zuwendung erfüllt sein:

- Der/die Kursteilnehmende muss während der gesamten Dauer der Weiterbildung bzw. Qualifizierungsmaßnahme zugehörig sein zu einer Einrichtung (zum Beispiel der freien Wohlfahrtspflege, Trägervereine) oder einem Dienst (Hospizgruppe etc.) mit Sitz und Tätigkeit in Baden-Württemberg.

- Die Kursinhalte müssen den Curricula des Bundesverbandes Trauerbegleitung e. V. oder dem Rahmenkonzept Trauerqualifizierung des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes (DHPV), der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) und des Bundesverbandes Trauerbegleitung (BVT) entsprechen. Im Falle von Kursinhalten, die von diesen Curricula abweichen, kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen. Die diesen Kursen zugrundeliegenden Curricula sind mit der Antragstellung zu übermitteln und Abweichungen fachlich zu begründen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Weiterbildungsangebot bzw. dem Qualifizierungskurs bereits begonnen wurde. Mit der geförderten Bildungsmaßnahme kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Die Bildungsmaßnahmen sind innerhalb von einem Jahr nach Beginn abzuschließen und müssen spätestens am 30. November 2026 begonnen sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuwendungsfähig sind, soweit sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, die Teilnehmergebühren für die unter Nummer 4 aufgeführten Weiterbildungsangebote bzw. Qualifizierungsmaßnahmen.

Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der förderfähigen Kursteilnehmer (TN) und der vom Kurs abhängigen Förderpauschale. Die maximale Zuschusshöhe beträgt:

Grundlagenkurs zur Trauerbegleitung	(min. 80 Unterrichtseinheiten)	250 Euro je TN
Große Basisqualifikation	(min. 200 Unterrichtseinheiten)	700 Euro je TN

Das Land hat ein erhebliches Interesse, die Kompetenz in der Trauerbegleitung zu verbessern und allen förderfähigen Kursteilnehmern die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Landesförderung ist subsidiär.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag ist durch den Träger der Bildungsmaßnahme beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit beigefügtem Antragsformular zu stellen:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Referat 54 (Ethik in der Medizin, Medizinische Versorgungsbereiche)
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

E-Mail: poststelle@sm.bwl.de

6.2 Antragsfristen

Anträge können bis zum 31. Oktober 2026 gestellt werden. Danach zugehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

6.3 Bewilligung

Der Zuwendungsbescheid wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erlassen.

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung nach Vorlage und erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe auf Basis der Zahl der förderfähigen Kursteilnehmer.

Die Mittelanforderung ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahme nach Vordruck gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu erbringen.

6.5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Änderungen, die für die Förderung erheblich sind (z.B. Änderung der Kursdauer oder der Teilnehmerzahl etc.) unverzüglich anzuzeigen.

6.6 Ansprechpartner für weitere Informationen:

Renate Matenaer
renate.matenaer@sm.bwl.de

Susanne Debo
Susanne.Debo@sm.bwl.de